

Verfahrensregeln für Tender bei der Begebung von Schuldverschreibungen der European Financial Stability Facility (EFSF) (Fassung September 2018)

1. Die European Financial Stability Facility (EFSF), im Folgenden „EFSF“, bietet über die Deutsche Bundesbank Schuldverschreibungen der EFSF im Tenderverfahren an. Die Konditionen der einzelnen Emissionen werden im Wege der Ausschreibung durch Pressenotiz über Wirtschaftsinformationsdienste und über das EFSF Bietungs-System (EBS) der Deutschen Bundesbank bekannt gemacht. Bei der Durchführung der Tenderverfahren und der Abwicklung der zugeteilten Schuldverschreibungen der EFSF handelt die Deutsche Bundesbank im Namen und auf Rechnung der EFSF. Verkäufer der Schuldverschreibungen ist die EFSF.
2. Der Kreis der Erwerber ist nicht beschränkt. An den Tenderverfahren beteiligen können sich aber unmittelbar nur Mitglieder der von der EFSF festgelegten „EFSF Market Group“. Mitglied werden können gebietsansässige Kreditinstitute, Wertpapierhandelsunternehmen und Wertpapierhandelsbanken gemäß § 1 Abs. 1 sowie Abs. 3 d Satz 2 und Satz 3 KWG und inländische Niederlassungen ausländischer Unternehmen gemäß §§ 53, 53b KWG, soweit sie die Erlaubnis zum Betreiben des Emissionsgeschäfts gemäß § 1 Abs. 1 Satz 2 Nr. 10 KWG haben. Weiterhin können Mitglied werden Kreditinstitute im Sinne des Art. 4 Abs. 1 Nr. 1 der Verordnung 2013/575/EU und Wertpapierfirmen im Sinne des Art. 4 Abs. 1 Nr. 1 Unterabs. 1 der Richtlinie 2014/65/EU mit Sitz in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union, die Wertpapierdienstleistungen und Anlagetätigkeiten im Sinne der Nr. 1 bis 6 des Anhang I Abschnitt A dieser Richtlinie erbringen, wenn das Unternehmen von der zuständigen Stelle des Herkunftsstaates zugelassen worden ist, die Geschäfte durch die Zulassung abgedeckt sind, das Unternehmen von den zuständigen Stellen nach den Vorgaben der Richtlinien der Europäischen Union beaufsichtigt wird und nicht von der Anwendung der Richtlinie ausgenommen ist. Unter diesen Voraussetzungen können auch innergemeinschaftliche Zweigstellen von nicht-gemeinschaftlichen Kreditinstituten und innergemeinschaftliche Zweigniederlassungen von nicht-gemeinschaftlichen Wertpapierfirmen im Sinne der oben genannten Richtlinien Mitglied werden. Voraussetzung für die Mitgliedschaft ist, dass die Belieferung über ein Depotkonto bei der Clearstream Banking AG Frankfurt mit Geldverrechnung über TARGET2 erfolgen kann.
3. Eine Bewerbung um Aufnahme in die „EFSF Market Group“ ist jederzeit möglich und bei der EFSF (esm_market_group@esm.europa.eu) einzureichen. Ein Rechtsanspruch auf Aufnahme in die „EFSF Market Group“ besteht nicht. Von den Mitgliedern der „EFSF Market Group“ wird erwartet, dass sie mindestens 0,05 Prozent der in einem Kalenderhalbjahr in den Tendern insgesamt zugeteilten Emissionsbeträge übernehmen. Für die Tenderpapiere gelten Gewichtungsfaktoren. Für Mitglieder, die in einem Kalenderhalbjahr die geforderte Mindestübernahme nicht erreichen, ruht im darauffolgenden Kalenderhalbjahr die Mitgliedschaft in der „EFSF Market Group“ („inactive member“) und die Mitglieder verlieren in diesem Zeitraum ihre Privilegien.
4. Gebote sind am Bietungstag innerhalb der in der Ausschreibung bekannt gegebenen Bietungsfrist auf elektronischem Wege im Rahmen des EFSF Bietungs-Systems (EBS) der Deutschen Bundesbank zu übermitteln. Die Besonderen Bedingungen für Tenderverfahren der Deutschen Bundesbank für Auktionen von Schuldverschreibungen der EFSF über das EFSF Bietungs-System (EBS) finden Anwendung.

5. Gebote für festverzinsliche Schuldverschreibungen der EFSF (Kuponpapiere) und Unverzinsliche Schuldverschreibungen der EFSF (Bills) müssen über einen Nennbetrag von mindestens 1 Mio EUR oder einem ganzen Vielfachen davon lauten und sollen den Kurs in Prozent des Nennbetrages enthalten, zu dem die Bieter bereit sind, die angebotenen Schuldverschreibungen der EFSF zu erwerben. Rendite-Gebote sind nicht zulässig. Die gebotenen Kurse müssen bei festverzinslichen Schuldverschreibungen der EFSF, die eine Ursprungslaufzeit von 5 Jahren und länger aufweisen, auf volle 0,01-Prozentpunkte und bei festverzinslichen Schuldverschreibungen der EFSF, die eine Ursprungslaufzeit von bis zu 5 Jahren aufweisen, auf volle 0,005-Prozentpunkte und bei Unverzinslichen Schatzanweisungen der EFSF (Bills) auf volle 0,00005-Prozentpunkte lauten. Gebote ohne Angabe eines Bietungskurses sowie mehrere Gebote zu unterschiedlichen Kursen sind möglich.

Die Bieter sind bis zur Zuteilung an ihre Gebote gebunden.

6. Die von der EFSF für festverzinsliche Schuldverschreibungen (Kuponpapiere) und Unverzinsliche Schuldverschreibungen (Bills) akzeptierten Gebote werden zu dem im jeweiligen Gebot genannten Kurs zugeteilt. Gebote, die über dem niedrigsten von der EFSF akzeptierten Kurs liegen, werden voll zugeteilt. Gebote, die unter dem niedrigsten akzeptierten Kurs liegen, fallen aus. Gebote ohne Angabe eines Kurses werden zum gewogenen Durchschnittskurs der akzeptierten Kursgebote zugeteilt. Die EFSF behält sich vor, alle Gebote abzulehnen oder auf Gebote zum niedrigsten akzeptierten Kurs und/oder auf Gebote ohne Angabe eines Kurses nur Teilbeträge zuzuteilen. Im Fall der Teilzuteilung ist ein Mindestbetrag nicht vorgesehen. Rechtzeitig eingereichte Gebote, die aus technischen Gründen erst nach Zuteilung berücksichtigt werden können, verändern den für die Abrechnung maßgebenden gewogenen Durchschnittskurs der akzeptierten Kursgebote nicht mehr.

Die Bieter werden unverzüglich über die Zuteilung unterrichtet. Die zugeteilten Wertpapiere werden zum in der Ausschreibung genannten Valutierungstag abgerechnet. Grundsätzlich erfolgt die Abwicklung im Nachtverarbeitungsprozess der Clearstream Banking AG Frankfurt nach den Bedingungen der Clearstream für die Nachtverarbeitung.

Die EFSF behält sich vor, die Emissionsbeträge später aufzustocken.

7. Abweichungen von diesen Verfahrensregeln ergeben sich aus der jeweiligen Ausschreibung.

DEUTSCHE BUNDESBANK